Die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Wilhelm v. Jonquières
Referendar im Bezirke des Kammergerichts

Berlin 1923

Buchdruckerei Gebr. Ohst, Berlin W 57

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt-Rimpler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Unterhaltspflicht der Ehegatten **während Bestehens der Ehe** erhebt sich zwar auf dem Grunde familienrechtlicher Beziehungen, aber dennoch ist der Unterhaltsanspruch kein familienrechtlicher Anspruch; er bleibt vielmehr als auf eine vermögensrechtliche Leistung gerichtet ein Anspruch vermögensrechtlicher Natur, dessen rechtliche Gestaltung jedoch durch die Einwirkung familienrechtlicher Grundsätze eine besondere Eigenart erfährt. Der weder personenrechtliche, noch rein vermögensrechtliche, sondern persönlich-vermögensrechtliche Charakter dieses Unterhaltsanspruches, der bei dem Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen nicht als eine einheitliche Obligation entsteht, sondern sich gerade wie die sittliche Pflicht, auf der er beruht, fort und fort erneuert, tritt vor allem darin in die Erscheinung, daß die freie vertragsmäßige Gestaltung der Unterhaltspflicht erheblich eingeschränkt ist, daß der Anspruch an die Person des Unterhaltsberechtigten gebunden ist und daß die Folgen der Nichterfüllung der Unterhaltsverpflichtung über den Erfüllungs- und Entschädigungszweck erweitert sind. Infolge der Möglichkeit einer immer wieder eintretenden Veränderung in den Voraussetzungen der Unterhaltspflicht, die für den Ehemann und die Ehefrau verschieden sind, kann eine einmalige Festsetzung der zu erbringenden Unterhaltsleistungen nicht auf die Dauer bindend sein. Gewisse Unterhaltsansprüche sind von ihrem eigentlichen Zweckgedanken der Beschaffung der für den Lebensunterhalt erforderlichen Mittel losgelöst und unterliegen daher kaum noch der Einwirkung familienrechtlicher Grundsätze.

Im einzelnen ist bei der Unterhaltspflicht während des Bestehens der Ehe zu unterscheiden, ob die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht, denn davon hängt die Art der Unterhaltsgewährung ab, die im ersten Falle vorwiegend in Form der Naturalleistung, im zweiten Falle in Gestalt einer dreimonatlich vorauszahlbaren Rente zu erbringen ist. Infolge undeutlicher Fassung der im § 1361 BGB. umschriebenen Voraussetzungen ist das Anwendungsgebiet dieses Paragraphen nicht ohne weiteres klar; es ist Aufgabe der Wissenschaft, den wahren Willen des Gesetzgebers zu erforschen und ihm mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Weg zur Anerkennung zu bereiten.

Die Unterhaltspflicht des Ehegatten während Bestehens der Ehe ist gegenseitig, jedoch die der Frau im Gegensatze zu der des Mannes nur subsidiär, da sie nur bei Bedürftigkeit des Mannes eintritt. Seine Bedürftigkeit im Wege der Spekulation abzuwenden, ist in der Regel niemand gehalten. Für das Maß der Unterhaltspflicht kommt die Lebensstellung des Mannes und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen in Betracht; zuweilen ermäßigt sich der Unterhalt vom standesmäßigen auf den notdürftigen Unterhalt. Der Umfang der Unterhaltspflicht bestimmt sich nach dem, was zur Er-

reichung des Zweckes erforderlich ist; eine Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes als Bestandteil der Unterhaltspflicht hinzustellen, erscheint nicht möglich.

Auch der Unterhaltsanspruch nach Scheidung der Ehe ist ein wahrer Unterhaltsanspruch, nur unterliegt dieser, als eine Nachwirkung der einmal bestandenen Ehe empfundene, nur einseitige, und zwar gegen den allein schuldigen Teil gerichtete Unterhaltsanspruch in viel geringerem Maße der Einwirkung familienrechtlicher Grundsätze. Während der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Berechtigten erlischt, geht die Unterhaltspflicht auf den Erben über. Die Unterhaltsgewährung erfolgt in Gestalt einer dreimonatlich vorauszahlbaren Rente; auch ist eine Kapitalabfindung zugelassen. Ist aber einmal Kapitalabfindung erfolgt, sei es auf Grund eines Urteils oder Vertrages, so kann wegen später eingetretener Aenderung der Verhältnisse niemals eine Erhöhung oder Herabsetzung erfolgen; insbesondere gibt die unerwartet eingetretene Geldentwerung keine Abänderungsmöglichkeit. Denn mit der Leistung der Abfindung ist die Unterhaltspflicht erfüllt, eine erfüllte Verpflichtung kann aber deshalb nicht wieder zur Erstehung gebracht werden, weil die als Erfüllung erbrachte Leistung in späterer Zeit einen anderen Wert hat. Auch auf dem Wege der ergänzenden Vertragsauslegung läßt sich für Abfindungsverträge kein Schutz gegen die Geldentwertung finden. Dagegen gewinnt bei Verträgen, die eine Rentenzahlung als Gegenstand haben, die ergänzende Vertragsauslegung erhöhte Bedeutung, da nach dem Willen der Parteien die Höhe der vereinbarten Summe dem Zweck der Leistung gerecht zu werden bestimmt ist. Bei Rentenverträgen kann demnach eine spätere Erhöhung der Geldbeträge als dem Parteiwillen entsprechend im Falle der Geldentwertung verlangt werden.

Die für den Unterhalt im Falle der Scheidung wegen Verschuldens geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Unterhaltsanspruch bei Scheidung wegen Geisteskrankheit, bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, im Falle relativer Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe, bei Gutgläubigkeit eines Ehegatten und bei Auflösung einer nach Todeserklärung des früheren Ehegatten geschlossenen Ehe.

In besonderen Bestimmungen hat das Gesetz das Verhältnis des ehelichen Unterhaltsanspruchs zu dem der Verwandten geregelt.

Die prozessuale Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs geschieht stets mit der gewöhnlichen Klage, nicht der Herstellungsklage aus § 606 ZPO. Wird jedoch diese gewählt, dann stützt sie sich auf Verletzung der im § 1353 BGB. gebotenen Pflicht, wozu eine Verletzung der Unterhaltspflicht der Anlaß sein kann.